

# Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. IV. Nr. 60. 30. Dezember 1882.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Effektivstärke der taktischen Einheiten der Infanterie  
und der Kavallerie.

(Vom 19. Dezember 1882.)

Tit.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu einer neuen Militärorganisation wurde für die Anzahl der überhaupt zu formirenden und jedem Kanton zuzutheilenden Einheiten der Infanterie der damalige Mannschaftsbestand zu Grunde gelegt. Obschon die bekannten Kontrolstärken für diese Arbeit ein nicht gerade sicheres Material lieferten, gaben die Organisationsmusterungen in erfreulichster Weise den Beweis, daß die erwähnte Arbeit eine zuverlässige war. Einige Schwankungen in den Beständen der Bataillone von Kanton zu Kanton waren natürlich nicht zu vermeiden, da der Artikel 21 die Formation der einzelnen Bataillone in die Grenzen der Kantone verwies. Es hat dies auch taktisch keine Nachtheile, wenn nur die einzelnen Bataillone nicht unter dem gesetzlichen Bestande von 774 Mann einrücken. Dies war nun bei der Organisationsmusterung nur der Fall bei den Bataillonen von Wallis, welche im Durchschnitt 760 Mann, bei denjenigen von Freiburg, welche 768, und bei denjenigen von Luzern, welche 655 Mann zählten. Während die Differenzen bei Wallis und Freiburg unbedeutend waren, gaben diejenigen von Luzern allerdings von vornherein zu Bedenken Anlaß. Es war jedoch für die administrativen Behörden um so weniger Grund vorhanden, sofort

einzuschreiten, als die Bundesversammlung selbst bei Berathung des Gesetzes dem Kanton Luzern sechs Bataillone überbunden hatte, während der Entwurf ihm nur fünf zutheilen wollte. Beinebens sei gesagt, daß auch noch eine andere Abänderung, welche die Bundesversammlung an der ursprünglichen Gesetzesvorlage machte, sich nachträglich als von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend herausgestellt hat, nämlich die Vermehrung der Bataillone des Kartons Bern von 19 auf 20.

Im Ganzen genommen wiesen, wie aus der Beilage I hervorgeht, bei der Organisationsmusterung die 98 Bataillone des Auszugs einen durchschnittlichen Bestand wirklich Eingerückter von 876 Mann auf, also eine sehr schöne Zahl von Ueberzähligen. Nach Divisionen betrug die durchschnittliche Stärke: I. 937, II. 827, III. 732, IV. 766, V. 947, VI. 887, VII. 980, VIII. 924. Abnorme Zahlen, d. h. ungenügende Präsenzstärken, ergaben sich somit nur bei der III. und IV. Division und zwar infolge der bereits erwähnten vorgenommenen Erhöhung der Zahl der Bataillone der Kantone Bern und Luzern. In der III. Division kam noch hinzu, daß die Vertheilung der Bataillons-Territorialbezirke auf die Bataillone der II., III. und IV. Division durch den Kanton in nicht ganz gleichmäßiger Weise stattgefunden hatte, wodurch die Ungleichheit der Korpsstärken noch etwas erhöht wurde.

Im Verlaufe der Jahre haben sich die voraussichtlichen durchschnittlichen Präsenzziffern der sämtlichen 98 Bataillone bei Annahme, daß 10 % des Kontrolbestandes sämtlicher Jahrgänge nicht eirrücken, nach erwähnter Beilage wie folgt gestaltet:

1. Januar	1877	=	829
" "	1878	=	821
" "	1879	=	806
" "	1880	=	801
" "	1881	=	777
" "	1882	=	758

Dieser fortwährende Rückgang im durchschnittlichen Effectiv der Infanteriewaffe machte sich besonders fühlbar in denjenigen Divisionskreisen, welche infolge der oben erwähnten Verhältnisse von Anfang an schwache Bataillone hatten. So würde der ausrückende Stand je auf 1. Januar 1881 und 1882 ungefähr betragen haben:

		1881.	1882.
bei Division	II . . .	723	713
" "	III . . .	645	633
" "	IV . . .	605	580
" "	VIII . . .	773	756

## Kontrollebestand auf 1. Januar.

(Durchschnittliche Stärke per Kanton und Division.)

Kantone.	Füsilier-Bataillone.	Präsenzstand. Organisation.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	Projekt betr. Reduktion der Freiburger und Luzerner Füsilier-Bataillone.
I. { Waadt . . . . . Genf . . . . . Wallis . . . . .	9	901	997	1001	1006	982	959	945	946	937	937
	2	1284	1480	1475	1460	1446	1429	1384	1306	1224	1224
	2	751	829	743	732	861	877	908	907	927	(1 :) 926
Total	13	937	1045	1034	1034	1035	1019	1006	995	979	(12 :) 984
II. { Freiburg . . . . . Neuenburg . . . . . Bern . . . . .	5	768	904	821	795	751	710	698	596	568	(4 :) 710
	3	777	797	912	1044	1098	1102	1112	1025	1014	1014
	4	939	1051	937	996	976	924	936	894	906	906
	<sup>1</sup> Bataillon 98, Wallis										
Total	12	827	926	882	924	913	879	881	803	792	(12 :) 869
III. Bern . . . . .	12	732	836	767	756	768	751	763	717	703	(12 :) 703
IV. { Bern . . . . . Luzern . . . . . Unterwalden . . . . . Zug . . . . .	4	809	901	802	784	773	765	754	729	713	713
	6	655	796	621	667	601	594	595	586	557	(5 :) 668
	1	1172	1415	1019	1049	937	940	866	825	808	808
	1	859	905	803	856	863	844	850	808	739	739
	<sup>2</sup> Bataillon 99, Aargau										
Total	12	766	892	730	753	708	701	692	672	645	(12 :) 712
V. { Solothurn . . . . . Baselland . . . . . Baselstadt . . . . . Aargau . . . . .	3	975	993	940	955	929	994	985	951	874	874
	2	1019	1034	1023	1061	1044	1121	1114	1092	1066	1066
	1	1101	1219	1044	1054	1067	1245	1099	1011	925	925
	7	892	1038	941	913	921	881	838	822	800	(6 :) 800
Total	13	947	1041	962	956	953	972	934	908	868	(12 :) 873
VI. { Schaffhausen . . . . . Zürich . . . . . Schwyz . . . . .	1	1266	1491	1360	1410	1402	1422	1333	1262	1259	1259
	10	862	974	896	921	926	866	886	895	868	868
	1	761	862	809	733	737	760	807	804	874	874
Total	12	887	1007	927	946	950	904	917	918	901	(12 :) 901
VII. { Thurgau . . . . . St. Gallen . . . . . Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. . . . .	3	1014	1087	?	1013	970	976	1002	998	963	863
	7	966	1205	?	977	965	990	1000	1003	969	969
	2	979	1028	958	1011	1005	1041	1050	1078	1106	1106
Total	12	980	1146	?	992	973	995	1009	1014	991	(12 :) 991
VIII. { Glarus . . . . . Schwyz . . . . . Uri . . . . . Wallis . . . . . Graubünden . . . . . Tessin . . . . .	1	1319	1581	1278	1415	1385	1260	1116	1043	1006	1006
	1	858	929	862	851	828	790	783	723	720	720
	1	723	915	837	791	741	647	646	589	575	575
	2	768	827	813	851	797	717	687	672	691	691
	4	1010	1096	943	960	915	848	831	813	795	795
	3	873	1050	1049	1100	1202	1231	1196	1120	1072	1072
Total	12	924	1051	960	992	985	934	903	859	840	(12 :) 840

### Rekapitulation.

Division I . . . . .	13	937	1045	1034	1034	1035	1019	1006	995	979	(12 :) 984
" II . . . . .	12	827	926	882	924	913	879	881	803	792	" 869
" III . . . . .	12	732	836	767	756	768	751	763	717	703	" 703
" IV . . . . .	12	766	892	730	753	708	701	692	672	645	" 712
" V . . . . .	13	947	1041	962	956	953	972	934	908	868	" 873
" VI . . . . .	12	887	1007	927	946	950	904	917	918	901	" 901
" VII . . . . .	12	980	1146	?	992	973	995	1009	1014	991	" 991
" VIII . . . . .	12	924	1051	960	992	985	934	903	859	840	" 840
Total	98	876	994	?	921	912	896	890	863	842	(96 :) 859

### Kantone, welche verschiedenen Divisionen angehören.

Bern II., III. und IV. . . . .	20	789	892	808	810	811	788	796	755	746	746
Schwyz VI. und VIII. . . . .	2	810	896	836	792	783	775	795	764	797	797
Wallis I. und VIII. . . . .	4	760	828	778	791	829	797	797	789	809	809

## Ergebnisse der Rekrutirung pro

	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.
Infanterie . . . . .	?	14,177	9,406	8,479	10,129	8,965	9,565	10,624	11,442
	<i>(eingerückt : 14,498)</i>					<i>(auseexerziert : 8,781 = 91,0 %)</i>	<i>(auseexerziert : 8,781 = 91,8 %)</i>	<i>(auseexerziert : 9,447 = 88,9 %)</i>	
Kavallerie . . . . .	—	402	374	459	405	338	319	386	349
Artillerie . . . . .	—	3118	2600	1942	1930	1787	1797	1764	1710
Genie . . . . .	—	753	742	832	882	834	704	733	742
Sanität . . . . .	—	645	615	883	641	503	480	421	410
Verwaltung . . . . .	—	164	134	75	76	81	102	106	113
	?	5,082	4,465	4,191	3,934	3,543	3,402	3,410	3,324
	<i>(einger.: 4,012)</i>					<i>(3,423 = 96,6 %)</i>	<i>(3,280 = 96,4 %)</i>	?	
Total	?	19,259	13,871	12,670	14,063	12,508	12,967	14,034	14,766
	<i>(eingerückt : 18,510)</i>					<i>(auseexerziert : 11,580 = 92,6 %)</i>	<i>(auseexerziert : 12,061 = 93,0 %)</i>	?	

während bei andern Divisionen die Bataillone einen überzähligen Stand aufgewiesen haben würden.

	1881.	1882.
I. Division . . . .	895	881
V. „ . . . .	817	781
VI. „ . . . .	826	811
VII. „ . . . .	913	892

Diese Verhältnisse haben zu verschiedenen offiziellen Kundgebungen Anlaß gegeben. So hatte der Staatsrath des Kantons Freiburg wiederholt, zuletzt unterm 5. Oktober 1880, eine Reduktion der Anzahl seiner Bataillone von 5 auf 4 verlangt. In Berichten aus der III. und IV. Division wurde von Jahr zu Jahr auf den unzureichenden Stand der Bataillone verwiesen und namentlich eine Reduktion der Luzerner Bataillone von 6 auf 5 gewünscht. Endlich haben anläßlich der Berathung unseres Geschäftsberichts vom Jahr 1881 die eidgenössischen Räte unterm 30. Juni folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, welche Vorkehrungen nöthig seien, damit der Effektivbestand der taktischen Einheiten der Infanterie und Kavallerie in sämtlichen acht Divisionen auf der Höhe der gesetzlichen Normalstärke erhalten wird.“

Dieser Einladung kommen wir nach, indem wir die beiden Waffen getrennt zu behandeln beabsichtigen.

## I. Infanterie.

Vorerst scheint uns angezeigt, den Ursachen nachzuforschen, welche eine Verminderung der Effektivstärke der Bataillone herbeigeführt haben. Als solche bezeichnen wir:

- 1) Das Bundesgesetz vom 5. Juli 1876, wodurch die nicht instruirten Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge, als vom Geburtsjahr 1855, von der persönlichen Dienstleistung enthoben wurden;
- 2) die Erhöhung des Minimums des Höhenmaßes von 155 auf 156 cm.;
- 3) strengere Bestimmungen bei Aushebung der Wehrpflichtigen;
- 4) größere Rekrutirung der Spezialwaffen;
- 5) Ausmusterung bereits eingetheilter Wehrpflichtiger;
- 6) andere Gründe.

Ad 1. Da viele Kantone beim Uebergang zur neuen Militärorganisation die Wehrpflicht nicht bis auf das zwanzigste Altersjahr hinunter ausgedehnt hatten, stand der Bund vor der Thatsache, eine große Zahl Dienstpflichtiger nachinstruiren zu lassen und dadurch das Militärbudget bedeutend zu belasten. Die Bundesversammlung beschloß deßhalb, nicht mehr auf die vor 1855 geborne Mannschaft zurückzugreifen. Dadurch ist ein Ausfall entstanden, der für den gegenwärtigen Bestand der Auszuger-Infanterie noch immer auf circa 5000 Mann, also auf etwa 40 ausrückende Mann per Bataillon beziffert werden darf. Da jedoch der Ausfall ein vorübergehender und kein nachwirkender ist, beschränken wir uns darauf, das Faktum erwähnt zu haben.

Ad 2. Die Erhöhung des Minimums des Höhenmaßes geschah anlässlich der Berathungen über Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, indem man die Rekrutenzahl, welche von der Botschaft zur neuen Militärorganisation annähernd zutreffend auf 14,000 vorgesehen war, auf 13,000 zu reduzieren bestrebt war und dafür nebst dem unter Ziffer 3 erwähnten Mittel auch das Höhenmaß heraufsetzte. Der durch letztere Maßregel bewirkte jährliche Ausfall wurde damals auf etwa 225 Mann berechnet, beträgt aber nach den besondern Erhebungen bei der dießjährigen Rekrutirung gegen 300 Mann, die bei der fixen Rekrutirungsziffer der Spezialwaffen alle der Infanterie entgehen. Es macht dies auf 12 Jahre circa 3600 Mann oder nach Abzug der nicht Einrückenden und des gewöhnlichen Abganges circa 30 Mann per Infanteriebataillon.

Ad 3. Unter'm 23. Dezember 1876 hatten Sie folgendes Postulat beschlossen :

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob  
 „nicht auf einzelne Bestimmungen seiner Verordnung vom  
 „22. September 1875 im Sinne der Verschärfung der An-  
 „forderungen an die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen  
 „zurückzukommen sei.“

In unserer Botschaft vom 2. Juni 1877, betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, haben wir dargethan, daß die von der neuen Militärorganisation vorgesehene Rekrutirung von 14,000 Rekruten vollkommen genüge, alle Korps vollzählig zu erhalten, ja mit einer gewissen Zahl Ueberzähliger zu versehen, daß jedoch auch noch 13,000 zur Noth ausreichen könnten, wobei jedoch eine etwelche Ausgleichung in der Gebietseintheilung nothwendig werde. Es wurden sodann die Mittel aufgeführt, welche zu einer Reduktion führen könnten, und Sie haben dieselben durch den Bundesbeschluß vom 21. Februar 1878, Art. 17, gutgeheißen.

Die strengeren Ausführungsbestimmungen datiren vom 31. Juli 1877 und fanden zum ersten Male Anwendung auf die Rekrutirung für das Jahr 1878, nachdem unter dem Drucke der Verhandlungen über das finanzielle Gleichgewicht schon für die Rekrutirung des Vorjahres unzweifelhaft faktisch strengere Bestimmungen zur Geltung gekommen waren.

Die Rekrutirungen vor und nach diesen Bestimmungen haben für sämtliche Waffen zusammen folgendes Ergebnis geliefert.

Aushebung für das Jahr	Rekrutirt:	Ausexerzirt circa 93 % der Ausgehobenen:
1877	13,871	12,900
1878	12,670	11,783
1879	14,063	13,079
1880	12,508	11,632
1881	12,967	12,059
1882	14,034	13,052
1883	14,766	—

Die Jahre 1875 und 1876 lassen wir außer Betracht, weil dieselben aus verschiedenen Gründen nicht als normal angesehen werden können. Von 1877 an bis inklusive 1882 betrug die Ausexerzirten, welche ja allein als wirklicher Zuwachs für die Armee in Anschlag gebracht werden dürfen, bloß circa 12,417 per Jahr, also weniger, als selbst die Verhandlungen über die Herstellung des Gleichgewichts vorgesehen hatten. Die „strengern Bestimmungen“ mit dem Ausschluß der vor 1855 gebornen Mannschaft von der Wehrpflicht veranlaßten insbesondere diese Herabminderung der Rekrutenzahl, und erst bei den Rekrutirungen pro 1882 und 1883 scheinen diese Momente nicht mehr mit aller Schärfe zu wirken, daher auch die höhere Rekrutirung. Der Ausfall gegenüber der Rekrutirungsziffer von 13,000 beträgt in den Jahren 1877—1882 3495 Mann und kommt ausschließlich auf Rechnung der Infanterie, weil die Spezialwaffen nach fixen Ziffern rekrutirt wurden; auf das Infanteriebataillon macht der Ausfall circa 28 wirklich Einrückende.

Ad 4. Die neue Militärorganisation hat im weitem eine Anzahl neuer Spezialwaffenkorps geschaffen, so die Sanitäts- und Verwaltungstruppen; bei andern, wie beim Genie und der Artillerie, wurde theils der Bestand der Einheiten erhöht, theils die Zahl derselben vermehrt. Man war natürlich bestrebt, den neu kreirten Korps möglichst bald einen bestimmten Bestand zu geben. Ziemlich stark hat aus diesen Gründen die Artillerie rekrutirt, die einzige Waffe übrigens, welche zur Zeit eine ansehnliche Zahl von

Ueberzähligen aufweist. Für die Jahre 1881 und 1882 ist die Rekrutirung der Spezialwaffen ungefähr auf ein richtiges Maß zurückgeführt worden; wäre dieses Maß in den Jahren 1876—1880 eingehalten worden, so wären der Infanterie circa 4000 Mann mehr Rekruten zugefallen, was nach Abrechnung des gewöhnlichen Abganges und der nicht Einrückenden den gegenwärtigen Stand der wirklich Einrückenden um circa 30 Mann per Bataillon erhöhen würde.

Ad 5. Die ärztliche Ausmusterung bereits eingetheilter Mannschaft bringt allerdings einen ganz bedeutenden jährlichen Abgang. Derselbe stellt sich in den Jahren 1878—1882, in welchen überhaupt eine detaillirte Statistik vorhanden ist, auf das Bataillon berechnet, in den einzelnen Divisionen wie folgt heraus:

Division.	1878	1879	1880	1881	1882	Durchschnitt per Jahr.
I.	23	12	22	8	15	16
II.	18	42	14	26	11	22
III.	14	27	18	30	13	20
IV.	23	9	17	13	25	17
V.	26	5	17	9	15	14
VI.	16	22	10	16	12	15
VII.	27	11	23	15	24	20
VIII.	10	30	25	25	11	20
Durchschnitt	20	20	18	18	16	18

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Zahl der Ausgemusterten eher ab- als zunimmt — offenbar eine Folge der bessern Auswahl der Rekruten. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation war sie weitaus am stärksten. Sodann geht aus der Zusammenstellung hervor, daß zwar einzelne Differenzen von Division zu Division und von Jahr zu Jahr vorkommen, die wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein werden, daß vor

den Wiederholungskursen eine größere Zahl von Leuten sich zur Untersuchung stellt, als in den Zwischenjahren, daß aber im Ganzen doch keine anormalen Erscheinungen sich zeigen, im Gegentheil als Durchschnitt sich eine konstante Zahl herausstellt.

Ad 6. Hierunter verstehen wir den Abgang durch Wohnortsänderung und namentlich durch Auswanderung, welch' letztere einzelne Bataillone z. B. des Berner Oberlandes in den letzten Jahren schwer betroffen hat. Unter den 10 %, die wir als nicht einrückend angenommen haben, befinden sich übrigens noch Manche, welche im Falle eines Aufgebotes zu aktivem Dienste sich zu den Fahnen stellen würden. Aber auch zum Instruktionsdienste werden sich immer mehr derselben stellen, seit der Art. 82 der Militärorganisation seine Anwendung findet. Wenn jeder Soldat weiß, daß er vier und jeder Unteroffizier, daß er fünf Wiederholungskurse im Auszug zu bestehen hat, selbst wenn der Arm der Vollziehungsbehörde ihn erst im Landwehralter erreicht, wird er eben seinen Dienst lieber rechtzeitig machen. Bei der VI. Division mögen aus diesem Grunde bei 1000 Mann mehr zum Truppenzusammenzug eingerückt sein, als dies beim frühern System, die Leute bei erreichtem Alter einfach in die Landwehr übertreten zu lassen, der Fall gewesen wäre. Bei der Infanterie wurde der Art. 82 nur auf die im Jahr 1852 und seither Gebornen angewendet.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Infanterie einen Ausfall erlitten hat an wirklich ausrückender Mannschaft:

1) durch Bundesgesetz vom 5. Juli 1876 circa	40 Mann
2) durch Erhöhung des Minimums des Höhenmaßes circa	30 "
3) durch Rekrutirung unter der Norm von 13,000 Rekruten	28 "
4) durch zu große Rekrutirung an Spezialwaffen	30 "
Zusammen	128 Mann

Von diesem Abgang betrachten wir einzig und allein den sub 2 angeführten als einen bleibenden mit 30 "

Es sind daher die Bataillone durch vorübergehende Maßregeln geschwächt um durchschnittlich 98 Mann

Dabei ist zu bedenken, daß wir immer den Stand auf 1. Januar zu Grunde gelegt haben und daß daher nach Einstellung aller oder eines Theils der Rekruten die Bataillone während eines Theils des Jahres einen stärkern Bestand aufweisen müßten.

Jedenfalls ist aus vorstehenden Berechnungen ersichtlich, daß im Verlaufe einiger Jahre und namentlich, wenn die jährliche Aus-

hebung wie jetzt noch etwas mehr als 13,000 beträgt, die Bataillone aller Divisionen mit Ausnahme derjenigen der III. und IV. Ueberzählige aufweisen werden.

Dies führt uns auf die Frage der Divisionseintheilung. Bei Aufstellung der Gebietseintheilung hatte der Bundesrath vorerst eine Verfassungsbestimmung zu beachten. Dieselbe lautet in Art. 21 der Bundesverfassung:

„Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden“,

und sodann der Gesetzesbestimmung Art. 18 der Militärorganisation zu folgen, die lautet:

„Der Bundesrath wird das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionskreise eintheilen, daß sämtliche Infanteriebataillone einer Armeedivision und so weit möglich auch alle übrigen zu diesem Verband gehörenden Truppenkörper aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen in der Regel mit denen der Kantone zusammenfallen.“

Die in dem letzten Satze ausgesprochene Bestimmung ist es namentlich, welche zwingende Gründe für die gegenwärtige Gestaltung der Divisionskreise abgab. Es wäre nämlich territorial sehr angezeigt gewesen, den Kanton Wallis ganz zur ersten Division zu nehmen.

Dies hätte jedoch zu einer Theilung des Kantons Waadt auf zwei Divisionskreise geführt, was, so sehr es die ganze übrige Eintheilung erleichtert hätte, gegenüber einem in Sprache, Sitten und Religion so homogenen Kanton nicht rathsam erschien. Das Oberwallis wurde daher, da es sich auch sprachlich vom Unterwallis scheidet, der VIII. Division zugetheilt. Dadurch erhielt diese Division, da sie ohnedies den Kanton Graubünden umfaßte, ein sehr ausgedehntes Gebiet. Die gebirgigen Landesgegenden, deren Thäler nicht mit Eisenbahnen durchzogen sind, werden selbstverständlich ihre Truppen immer langsamer mobilisiren als solche, die bezüglich Dichtigkeit der Bevölkerung und Verkehrswege besser gestellt sind. Allein irgend eine Division muß diese Nachteile in den Kauf nehmen und der Bundesrath fand bei der Gebietseintheilung, es sei besser, diese Nachteile betreffen nur eine Division, statt daß die Mobilisation mehrerer benachtheiligt werde. Bei einem direkten Angriff von Außen auf den betreffenden Gebietstheil wird zudem auch der Angreifer größere Schwierigkeiten zu überwinden haben und ist ja das Detaschiren einzelner Truppentheile im Gebirge von

vornherein mehr angezeigt als in der Ebene. Nach diesen Grundsätzen gestaltete sich die Gebietseintheilung von Westen gegen Osten fortschreitend, unter Beobachtung der erwähnten Gesetzesbestimmung und der Ausscheidung nach Sprachen, wie von selbst. So mußten denn außer Wallis nur noch zwei Kantone auf verschiedene Gebietstheile fallen: Bern, das ohnehin mehr Bataillone stellte, als zu einer Division nothwendig waren und das auch sprachlich in zwei Theile zerfällt, und sodann Schwyz, wo die historisch gegebene politische Gebietseintheilung die Nothwendigkeit der Theilung noch am ehesten zu rechtfertigen schien.

Diese Verhältnisse bestehen noch heute und es scheinen uns dieselben noch nicht genügend abgeklärt, um auf eine eingreifendere Aenderung der bestehenden Gebietseintheilung, wie solche, vom Stabsbureau bearbeitet, unserm Militärdepartement vorgeschlagen worden ist, zur Zeit einzutreten. Dieser letztere Vorschlag hat eine so eminente Tragweite, als dadurch nicht nur gesetzliche und politische Gründe auf die Seite gesetzt würden, sondern auch mit Bezug auf die rein militärische Seite vielfache Nachtheile daraus erwachsen müßten. Als solche bezeichnen wir, daß die VIII. Division nicht viel rascher, eine andere Division aber viel langsamer mobil gemacht werden könnte, und daß eine eingreifende Neugestaltung der Korpsverbände stattzufinden hätte. In letzterer Beziehung erinnern wir daran, daß bei den neugeschaffenen Korps ein erfreuliches Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Korpsgeistes sich gebildet hat, daß der Turnus der Uebungen enge mit dem bisherigen Eintheilungssystem verknüpft ist und daß eine neue Eintheilung der Mannschaft die Arbeit der Armeeorganisation von vorne beginnen hieße. Durch die Neubildung der Rekrutirungs- und Bataillonskreise müßten nämlich nicht nur bei einem großen Theile der Mannschaft von Auszug und Landwehr die Dienstbüchlein neu eingetragen und die Korpskontrollen umgeschrieben, beziehungsweise neu angelegt werden, sondern es wäre nöthig, selbst die Nummern auf Käppis und Achselklappen zu ändern, auszutauschen oder durch neue zu ersetzen. Mit einem Worte: wir müßten eine neue Periode des Provisoriums, der Unsicherheit durchmachen und wären während langer Zeit an einer raschen Mobilisation der Streitkräfte gehindert.

Es muß wenigstens versucht werden, das angestrebte Ziel einer etwelchen Ausgleichung der Präsenzstärken der Divisionen auf viel einfacherem Wege zu erreichen. Indem wir einen daherigen Vorschlag bringen, erklären wir von vornherein, daß eine völlige Ausgleichung Angesichts des Art. 21 der Bundesverfassung, sowie des Art. 18 der Militärorganisation und im Hinblick auf die stets wechselnde Bevölkerungsbewegung weder möglich, noch auch vom militärischen

Gesichtspunkte durchaus nothwendig ist. In letzterer Beziehung sei nur bemerkt, daß ja bei einem aktiven Dienste selbst nach den ersten Märschen Ungleichheiten im Korpsbestand eintreten, welche nicht durch die Gebietseintheilung von vornherein verhindert, wohl aber durch Mittel ausgeglichen werden können, welche wir weiter unten näher bezeichnen werden.

Das Mittel, das wir zur Ausgleichung der Korpsstärken vorschlagen, ist einerseits ein gesetzgeberischer Erlaß und andererseits sind es Anordnungen administrativer Natur.

Als gesetzgeberischen Erlaß schlagen wir Ihnen vor die Reduktion der Zahl der Bataillone in dem Kanton Freiburg von 5 auf 4 und im Kanton Luzern von 6 auf 5.

Auf administrativem Wege würde infolge eines solchen Gesetzes vorerst nothwendig werden die Zuthellung des überzähligen Bataillons der I. Division an die II. Division und die Zuthellung des überzähligen Bataillons der V. Division an die IV., und es hätten sodann die Kantone Freiburg und Luzern ihre Bataillonskreise entsprechend neu zu formiren, wozu sie sich längst vorgesehen haben.

Nach diesen Anordnungen würden sich nach Beilage I gemäß den Angaben der Kontrolstärken auf 1. Januar d. J. die durchschnittlichen Präsenzstärken der Füsilierbataillone der einzelnen Divisionen ungefähr wie folgt gestalten:

I.	. . . .	885
II.	. . . .	783
III.	. . . .	633
IV.	. . . .	712
V.	. . . .	786
VI.	. . . .	811
VII.	. . . .	892
VIII.	. . . .	756

Mit dem Zuwachs von circa 98 Mann, die wir nach obigen Auseinandersetzungen für die einzelnen Bataillone erwarten dürfen, wäre somit nur noch die III. Division mit ihren Bataillonen unter dem gesetzlichen Bestande. Obschon, wie Eingangs gezeigt, dem Kanton Bern bei der Berathung der Militärorganisation ein Bataillon mehr zugeschrieben wurde, als er zu stellen vermochte, so glauben wir doch, eine Reduktion zur Zeit nicht beantragen zu sollen. Vorerst kann der Kanton Bern in seiner Gebietseintheilung einige Korrekturen vornehmen. Die bernischen Bataillone der II. Division sind verhältnißmäßig stark, es könnte daher gar wohl die Mannschaft des deutschsprechenden Laufenthales (circa 1½ Kompagnien)

und diejenige einiger anderer deutschsprechenden der II. Division zugetheilten Gemeinden dem nächstgelegenen Bataillonskreise der III. Division zugewendet werden und unter allen Kreisen eine etwelche Ausgleichung stattfinden, welche an der Hand der seither gewonnenen Erfahrungen weit leichter sein dürfte, als zur Zeit der Neuorganisation. Sodann ist die Zahl der Infanterierekruten des Kantons bei ziemlich konstanter Rekrutirung der Spezialwaffen in Zunahme begriffen. Ausgehobene Infanterierekruten im ganzen Kanton

pro	1880	=	1480,
	"	1881	= 1684,
	"	1882	= 1881,
	"	1883	= 2080.

Endlich können die in den Grenzkantonen vorübergehend sich aufhaltenden zahlreichen Berner in weit größerer Zahl dem Heimatkanton zur Ausrüstung und zur Instruktion zugewiesen werden, als dies bisher geschehen ist; es kann dies durch eine Instruktion an die Aushebungsoffiziere leicht bewerkstelligt werden. Die voraussichtliche durchschnittliche Präsenzstärke der bernischen Bataillone beträgt gegenwärtig circa 670 Mann, würde also nach dem von uns berechneten Zuwachs, ungerechnet größerer Zuweisung aus andern Kreisen, knapp auf die gesetzliche Stärke kommen und müßte inzwischen durch das Aufgebot des oder der jüngsten Jahrgänge der Landwehr ergänzt werden, wenn der Ausfall nicht durch den Zuwachs der Rekruten vom betreffenden Jahr sich decken sollte.

Der ausrückende Stand der Freiburger Bataillone würde sich von 512 auf 640 erhöhen, derjenige der Luzerner Bataillone von 500 auf 600 Mann. Beide Kantone müßten daher, trotz jeder von ihnen nach unserem Antrag ein Bataillon weniger stellen würde, noch immer in Ausnahmefällen auf einzelne Jahrgänge der Landwehr greifen, um ihre Auszügerbataillone ganz komplet zu stellen, und es wird sich unter Anderm einzig noch darum handeln, ob nicht die Schützenkompagnie, die jeder von ihnen rekrutirt, andern Kantonen zugewiesen werden kann, worüber wir uns weitere Anträge vorbehalten, je nachdem Sie unseren hienach folgenden weitem Ausführungen beipflichten. Im Uebrigen würden etwas unterzählige Bataillone nur noch von einigen kleinern Kantonen gestellt, die überhaupt nur je ein Bataillon im Auszuge zu rekrutiren haben.

Ueber die Kontrolstärken der (Füsilier-) Auszügerbataillone der einzelnen Kantone und Divisionen verweisen wir auf die Beilage I, mit der Bemerkung, daß wir als ausrückenden Stand 90 % des Kontrolbestandes annehmen.

Was nun die Gebietseintheilung betrifft, welche wir nach Annahme unserer Anträge zu korrigiren hätten, so behalten wir uns weitere Entschließungen darüber nach Verhandlungen mit den betreffenden kantonalen Regierungen noch vor. Voraussichtlich wird es sich darum handeln, ein Bataillon des Kantons Wallis der II. Division zuzuteilen. Im letztern Falle hätte Wallis seine vier Bataillone an drei Divisionen zu stellen; Wallis stellt übrigens bereits Schützen zur II. Division.

- Im Fernern würde voraussichtlich ein Bataillon des Kantons Aargau der IV. Division einverleibt werden. Auch darüber müßten mit dem Kanton noch Verhandlungen stattfinden; indessen wollen wir andeuten, daß das bisher überzählige Bataillon der V. Division aus dem zwischen die Kantone Zug und Luzern sich einkeilenden Freienamt sich rekrutirt und schon bei Anlaß der Armeeeintheilung die überzählige Nummer in der Voraussicht erhielt, daß der Kanton Luzern die ihm zugemutheten Bataillone nicht werde stellen können.

Es wäre nun noch zu untersuchen, ob nicht bei diesem Anlasse nach Art. 23 der Militärorganisation neue Truppenkörper aus den Ueberzähligen einzelner Kantone gebildet werden sollten. Vorderrhand glauben wir diese Frage verneinen zu müssen. Nicht nur wäre kein Kanton im Falle, neue vollzählige Korps zu formiren, ohne die bisherigen empfindlich zu schwächen, sondern es müßte auch die Aufbringung der Cadres auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Sodann sind die Ueberzähligen eines Kantons im Mobilisirungsfalle sehr willkommen, allfällige Lücken in den Bataillonen anderer Kantone der gleichen Division auszufüllen.

Wenn, wie wir in der bisherigen Darstellung sattsam glauben nachgewiesen zu haben, Artikel 21 der Bundesverfassung und Artikel 18 der Militärorganisation einer genauern Ausgleichung der Bataillone im Wege stehen, so gibt andererseits letztere selbst die Mittel an, auf welche Weise zu helfen sei. Es geschieht dies durch Artikel 11, welcher lautet:

„Im Kriegsfall können die Truppenkörper des Auszuges aus denen der Landwehr des eigenen oder anderer Kantone ergänzt oder verstärkt werden.“

In der That liegt dieses Mittel viel näher, als eine eingreifendere Aenderung der Gebietseintheilung, welche heute entsprechen, morgen schon wieder Ungleichheiten aufweisen kann. Je einem Auszügerbataillon eines Rekrutirungskreises entspricht ein Landwehrebataillon des gleichen Kreises und mit gleicher Nummer. Es ist daher nichts leichter, als bei einem Aufgebote des Auszuges je ein oder zwei oder selbst mehr Jahrgänge der Landwehr einzu-

berufen. Eingerahmt in das Cadre des Auszügerbataillons, das die gleichen Leute vor ein bis zwei Jahren erst verlassen haben, werden sie die Qualität der Auszügerbataillone nicht nur nicht verringern, sondern geradezu verbessern, weil der Zuwachs aus Leuten in bestandenem kräftigsten Mannesalter bestehen würde.

Damit haben wir das Mittel in der Hand, die Auszügerbataillone nicht nur zu „ergänzen“, sondern auch zu „verstärken“, wie die Militärorganisation ausdrücklich sagt, letzteres ohne Zweifel in der Meinung, daß es den zuständigen Behörden freistehen solle, die Bataillone selbst über den gesetzlichen Stand von 774 Mann stark zu machen. Wir wissen sehr wohl, daß die meisten Armeen stärkere Bataillone haben, als wir, betrachten jedoch andererseits kleinere Bataillone und kleinere Korps, die leichter zu führen sind, als größere, als eine Nothwendigkeit für eine Milizarmee. Es wird sich daher hauptsächlich mehr um die Ergänzung handeln, und zwar werden dafür, wenigstens für die ersten Aufgebote, niemals Landwehrbataillone anderer Kantone in Anspruch genommen werden müssen.

Man wird uns entgegnen, daß durch Abgabe eines Jahrgangs oder sogar von zweien an den Auszug die Landwehrbataillone selbst zu schwach werden für einen aktiven Dienst. Wenn wir es als eine Nothwendigkeit erklärt haben, für eine Milizarmee kleine Bataillone zu formiren, so trifft dies namentlich bei der Landwehr zu. Indessen gibt es ein weiteres Mittel, diesem Uebelstande zu begegnen, und hier kommen wir auf eine Maßregel zu sprechen, die man ohnedies schon längst hätte ins Auge fassen sollen, die wir aber bisher nicht ins Werk gesetzt haben, weil deren Ausführung durchaus keinerlei Vorbereitungen bedarf.

Beinahe jede andere Armee besitzt besondere Formationen, um im Kriegsfall einer im Felde stehenden Armee stets den nöthigen Personalnachschub leisten zu können. Es sind dies die sogenannten Depotbataillone oder Depotkompagnien, welche als überzählig der Friedensformation zugetheilt sind, im Feldverhältniß aber vorerst nicht marschiren, sondern in der Garnison, resp. im Rekrutierungsbezirk zurückbleiben und das Auserzuziren neuer Rekruten und den Nachschub besorgen.

Es hieße einen Theil des mobilen Heeres seiner eigentlichen Aufgabe, gegen den Feind zu marschiren, entziehen, wollten wir einzelne Formationen des Auszugs zu gleichem Zweck verwenden. Anders verhält es sich mit der Landwehr, der die Spezialwaffen fehlen, um aus ihr selbstständige mobile Armeetheile zu formiren. Deßhalb hat die Militärorganisation selbst die Andeutung gegeben, daß die Landwehr es sei, welche dies zu besorgen habe.

Wir würden, unvorgreiflich späterer Beschlußfassung, uns die Sache etwa folgendermaßen denken:

In erster Linie sind die Bataillone des Auszuges zu ergänzen. Dies geschieht, wie bereits bemerkt, in der Weise, daß, wo nothwendig, die Landwehrintanteriebataillone ihre jüngsten Jahrgänge an die entsprechenden (mit gleicher Nummer bezeichneten) Bataillone des Auszuges abgäben, resp. daß sie mit letztern einberufen würden.

Von den drei Bataillonen eines Landwehrregiments wird eines als Depotbataillon bezeichnet und zwar abwechslungsweise in einem Turnus von drei Jahren, so daß im ersten Jahr das erste Bataillon, im zweiten das zweite u. s. w. die Funktionen des Depots zu versehen hat, wenn in das betreffende Jahr ein größeres Aufgebot fällt.

Die Funktionen des Depotbataillons bestehen darin, daß es vorerst die beiden übrigen Landwehrbataillone nach Bedürfniß ergänzt, sodann die Mannschaften, welche nachträglich noch sich zu den Fahnen stellen, aufnimmt und durch sein Cadre mit Hülfe der nicht in das Heer eingereichten Instruktoren die Rekruten, beispielsweise vom 18. bis 20. Altersjahre, ausexerziert, eine Arbeit, welche die wenigen Instruktoren ohne Beihülfe eines Bataillons-Cadre nicht zu bewältigen vermöchten. Die so rasch gesammelten und herangebildeten Mannschaften werden als Ersatz des Abganges verwendet, den die im Felde stehenden Bataillone erlitten haben und es werden je nach Umständen die Depotbataillone selbst zu Marschbataillonen und treten in ihren Regimentsverband oder erhalten eine anderweitige Bestimmung. Den Turnus halten wir für zweckmäßig, damit nicht etwa schon in Friedenszeiten ein als Depotbataillon bezeichnetes Korps in seinem Cadre und in seiner Ausbildung vernachlässigt werde.

Die Landwehrregimenter würden somit ursprünglich nur zwei Bataillone, dafür aber zwei vollzählige Bataillone stark sein, eine Formation, welche uns für die Landwehr ganz zweckmäßig scheint und welche auch in Art. 51, litt. a der Militärorganisation vorgesehen ist.

Es wird gut sein, solche oder ähnliche Anordnungen schon in Friedenszeiten zu treffen, damit die Institution sich einlebt und im Falle einer Mobilisation sofort in Vollziehung gesetzt werden kann. Es sind dafür aber kaum gesetzgeberische Akte nothwendig und wir haben an dieser Stelle dieses Projekt nur erwähnt, um zu zeigen, daß den Intentionen Ihres Postulates vom 30. Juni Genüge geleistet werden kann, ohne daß eine Neuorganisation der Armee an die Hand genommen werden muß.

## II. Kavallerie.

Die Grundsätze für die Rekrutirung der Kavallerie sind ganz andere, als diejenigen für die Aushebung der Infanterie. Es handelt sich bei der Kavallerie nicht nur darum, den Mann zu finden, sondern in ihm auch den Bürger, welcher im Falle ist, ein Pferd zu halten oder für die Haltung eines solchen gewisse Garantien zu leisten. So war denn die Rekrutirung der Kavallerie bei uns von jeher eine ungenügende. Die finanziellen Erleichterungen, welche die Eidgenossenschaft durch die neue Militärorganisation dem Kavalleristen gewährt hat, sind im Anfange nicht hinlänglich gewürdigt worden; die Militärorganisation hatte auch hierin mit vielen Vorurtheilen zu kämpfen. Indessen sind doch Anzeichen vorhanden, daß jährlich eine größere Zahl von Kavalleristen gewonnen werden können. Die Rekrutirung der Dragoner hat nämlich betragen pro

Division :	1881	1882	1883
I	45	54	49
II	27	40	41
III	35	53	41
IV	29	48	40
V	22	34	35
VI	50	60	49
VII	34	44	40
VIII	—	—	—
Total	242	333	295

Die Stärke der je auf 1. Januar kontrollirten Mannschaftsbestände der einzelnen, je einer Division zugetheilten Kavallerieregimenter (drei Schwadronen), mit Stab gesetzlich 376 Mann stark, stellt sich wie folgt:

Division :	Auf 1. Januar 1874:	1880	1881	1882
I	} 379	349	358	367
II		349	353	358
III	} 495	230	242	251
IV		237	249	250
V		305	313	301
VI	275	352	352	352
VII	272	324	322	325
VIII	235	324	317	312
Total	1656	2470	2506	2516
Gesetzlicher Stand		3008	3008	3008
Zu wenig		538	502	492

Hieraus ergibt sich, daß die Korps in den letzten acht Jahren um völlig 50 % zugenommen haben, daß namentlich der dießjährige Zuwachs den Normalbedarf erheblich übersteigt und daß es nur noch weniger Jahre zur Erzielung des Solletats bedarf.

Die Dragoner werden allerdings gegenwärtig nur aus zehn Kantonen rekrutirt und es ist auch unzweifelhaft, daß wenn die Schwadronen als Truppen des Bundes erklärt würden, eine gleichmäßigere Rekrutirung auf die einzelnen Regimenter erzielt werden könnte. Dagegen ist es unwahrscheinlich, daß sich auch eine größere Rekrutenzahl ergeben würde, indem in allen übrigen Kantonen es aller Rekruten zur Kompletirung der Guidenkompagnien bedarf. Endlich bleibt ja auch hier nicht ausgeschlossen, geeignete Rekruten aus diesen Gebieten für benachbarte Schwadronen auszuheben und dem betreffenden Kanton zuzuweisen. Wir halten deßhalb nicht für zweckmäßig, im gegenwärtigen Momente eine Abänderung der Militärorganisation im Sinne der Entlastung der Kantone vorzunehmen, ohne eines ganz bedeutenden Erfolges sicher zu sein. Diese Gründe und die Hoffnung, daß die fortgesetzten Bemühungen um eine Erhöhung der Effektivstärken und die immer mehr Platz greifende Erkenntniß der Vortheile, welche der Bund dem Kavalleristen bietet, doch dazu führen könnten, eine ausreichende Erhöhung der Rekrutirung zu sichern, veranlassen uns, Ihnen zu beantragen, nach dieser Richtung Ihrem Postulate keine weitem Folgen zu geben.

Wir beschränken uns daher für einstweilen darauf, Ihnen folgenden Bundesbeschluß zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 19. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Bavier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend

### Reduktion der Zahl der Infanteriebataillone der Kantone Luzern und Freiburg.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Art. 36 der Militärorganisation vom  
13. November 1874,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
19. Dezember 1882,

beschließt:

1. Der Kanton Luzern hat statt der nach Art. 32 der Militärorganisation vom 13. November 1874 zu stellenden sechs Auszuger- und sechs Landwehrfüsilierbataillone nur je fünf und der Kanton Freiburg statt der fünf Auszuger- und fünf Landwehrbataillone nur je vier für Auszug und Landwehr zu stellen.

2. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Effectivstärke der taktischen Einheiten der Infanterie und der Kavallerie. (Vom 19. Dezember 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1882
Date	
Data	
Seite	687-703
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 727

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.